

Zeitlicher Umfang von Erstattungsansprüchen der RV-Träger gegen UV-Träger nach §§ 102 ff SGB X iVm § 93 SGB VI;  
hier: Rechtskräftiger Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 4.12.2000 - L 2 RI 378/98 - (Die Beschwerde der LVA gegen die Nichtzulassung der Revision hat das BSG mit Beschluss vom 23.7.2000 als unzulässig verworfen.)

Das LSG Niedersachsen hat mit Beschluss vom 4.12.2000 - L 2 RI 378/98 - (s. Anlage) entschieden, dass eine Einbehaltung des UV-Trägers für einen Erstattungsanspruch des RV-Trägers (§§ 102 ff SGB X; § 93 SGB VI) nur hinsichtlich des Nachzahlungsbetrages der UV-Rente für zurückliegende Zeiten einschließlich des Monats in Betracht kommt, in dem der Rentenbescheid der UV-Rente ergeht und auch dem RV-Träger mitgeteilt wird. Ein Erstattungsanspruch des RV-Trägers für Zeiten nach dem Monat, in dem er vom Rentenbescheid des UV-Trägers Kenntnis erhält, besteht nicht (Bestätigung des Rechtsauffassung des HVBG z.B. in HVBG-INFO 1994, 2924 ff).

Anlage

Beschluss des LSG Niedersachsen vom 4.12.2000 - L 2 RI 378/98 -  
Bau-BG (Klägerin und Berufungsbeklagte) gegen  
LVA (Beklagte und Berufungsklägerin) ...

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 12. Oktober 1998 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Rückerstattung von 494,35 DM für den Monat September 1994. Die klagende Berufsgenossenschaft gewährte der Witwe des am 8. Juni 1993 verstorbenen Max B. (Versicherten) als dessen Sonderrechtsnachfolgerin rückwirkend für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 7. Juni 1993 Verletztenrente und vom Sterbetag an Witwenrente aus der Unfallversicherung (Bescheid vom 16. August 1994). Den bis zum 30. September 1994 berechneten Nachzahlungsbetrag zahlte sie am 26. August 1994 an die Witwe aus und nahm ab 1. Oktober 1994 die laufenden Zahlungen auf. Die beklagte Landesversicherungsanstalt zahlte der Witwe zunächst bis September 1993 Rente in Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente) des Versicherten und mit Bescheid vom 4. August 1993 vorläufige Witwenrente ab 1. Juli 1993. Anfang April 1994 teilte die Beklagte auf Anfrage der Klägerin mit, dass der Versicherte im Jahre 1991 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten habe. Die Rentenzahlung der Beklagten für den Monat September 1994 ging am 31. August 1994 auf dem Konto der Witwe ein. Die endgültige Rente wurde dann mit Bescheid vom 5. Oktober 1994 festgesetzt. Nachdem die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 21. Juni 1994 zur Anmeldung ihres Erstattungsanspruches aufgefordert hatte, machte diese mit Schreiben vom 18. Januar 1995 für den Zeitraum von Juli 1993 bis Oktober 1994 28.609,66 DM geltend. Diesen Anspruch glich die Klägerin für die Zeit bis

September 1994 aus, während die Beklagte den überzahlten Betrag i.H.v. 494,35 DM für den Monat Oktober 1994 von der Witwe zurückforderte. Mit Schreiben vom 22. März und 24. Juni 1996 forderte die Klägerin den auf den Monat September 1994 entfallenden Betrag i.H.v. 494,35 DM von der Beklagten zurück, weil deren Erstattungsforderung wegen der nur für die Vergangenheit geltenden Wirkung des § 103 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X) und ihrer eigenen Bescheiderteilung am 16. August 1994 nicht über den Monat August 1994 hinausgehen könne. Demgegenüber bestand die Beklagte auf ihrer Erstattungsforderung bis einschließlich September 1994 und lehnte eine Rückzahlung ab. Der im Bescheid vom 16. August 1994 angegebene Nachzahlungszeitraum ende erst am 30. September 1994. Insoweit sei das Datum der Bescheiderteilung unwesentlich.

Der daraufhin am 19. März 1996 erhobenen Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover mit Urteil vom 12. Oktober 1998 stattgegeben und die Berufung zugelassen. Die Erstattung des Betrages für den Monat September 1994 sei zu Unrecht erfolgt, weil die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch nach dem anzuwendenden § 104 SGB X nicht vorgelegen hätten. Gemäß § 112 SGB X folge daraus ein Rückerstattungsanspruch der Klägerin. Überzahlte Beträge könnten von der Beklagten gemäß § 45 SGB X ab dem Zeitpunkt, in dem der Witwe der Bescheid des Unfallversicherungsträgers bekannt gegeben worden sei, von dieser zurückgefordert werden.

Mit der hiergegen gerichteten Berufung vertritt die Beklagte die Ansicht, dass die Klägerin keinen Rückerstattungsanspruch habe, weil diese in Kenntnis des Erstattungsanspruches des Rentenversicherungsträgers geleistet habe. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass eine Rentenüberzahlung unvermeidbar sei, wenn der Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers mit dem Ablauf des Monats der Kenntnisnahme vom Rentenbescheid des Unfallversicherungsträgers ende. Ein derartiges Verfahren stehe nicht im Einklang mit der Zielrichtung des Erstattungsrechtes. Der Grundsatz des § 86 SGB X verpflichte die Leistungsträger zur engen Zusammenarbeit. Es sei von der Klägerin nicht dargetan worden, was im vorliegenden Fall unter Beachtung dieses Grundsatzes dagesprochen hätte, den mit Bescheid vom 16. August 1994 errechneten Nachzahlungsbetrag bis zum Ablauf des Zeitraumes am 30. September 1994 für die Beklagte zur Verfügung zu halten. Die Klägerin dürfe im Rahmen der

Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern nicht mehr von der Beklagten erwarten, als sie selbst zu erfüllen imstande sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 15. Oktober 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Nach ihrer Ansicht ist sie bei Erteilung des Bescheides vom 16. August 1994 nicht verpflichtet gewesen, die Rentenzahlung für einen Zeitraum nach Bescheiderteilung - hier also für September 1994 - im Hinblick auf einen eventuellen Erstattungsanspruch der Beklagten einzubehalten. Eine solche Verpflichtung sei nicht aus § 93 Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch - (SGB VI) abzuleiten, wobei bei dieser Frage dahingestellt bleiben könne, ob der ursprüngliche Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers nun aufgrund von § 103 SGB X oder aber § 104 SGB X geltend zu machen sei. Auch der angeführte § 86 SGB X sei nicht einschlägig, weil diese Norm im Verhältnis der Sozialleistungsträger ein Gebot darstelle, keinesfalls aber als Anspruchsgrundlage herangezogen werden dürfe.

Außer der Gerichtsakte waren die Verwaltungsakten der Klägerin und der Beklagten Gegenstand der Beratung.

## II.

Die gemäß §§ 143 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden und somit zulässig. Der Senat hat hierüber nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG ent-

schieden, da er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Die Berufung ist unbegründet. Die Beklagte hat das SG zu Recht verurteilt, der Klägerin 494,35 DM zuviel erstattete Aufwendungen zurückzuerstatten.

Gemäß § 112 SGB X sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten, soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist. Dieser aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitete Rückerstattungsanspruch (Kasseler Kommentar – Kater, § 112 SGB X RdNr 1 mwN) bezweckt die Rückerstattung der Leistungen eines Leistungsträgers, der irrtümlich von einer Erstattungspflicht ausgegangen war. Diese Rückerstattungs Voraussetzungen sind hier für den Monat September 1994 erfüllt.

Ein Anspruch der Beklagten auf Erstattung der von ihr gewährten Rentenleistungen gegenüber der Klägerin für den Monat September 1994 richtet sich nach § 104 SGB X. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) richtet sich der Erstattungsanspruch bei Zusammentreffen der Hinterbliebenenrenten aus der Renten- und Unfallversicherung ausschließlich nach § 104 SGB X (vgl. BSG SozR 3-1300 § 107 Nr 10). Gemäß § 104 Abs 1 Satz 1 SGB X ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat und ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre (§ 104 Abs 1 Satz 2 SGB X). Danach entsteht die Erstattungspflicht also nur, soweit der erstattungspflichtige Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der erbrachten Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Die Kenntnis von Anspruchsvoraussetzungen für die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die bei der Klägerin schon im Hinblick auf die einheitliche Regelung der Wartezeiten für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und für Renten nach dem Ableben eines Versicherten

angenommen werden muss, reicht insoweit aber nicht aus. Positive Kenntnis der Klägerin von der tatsächlich erfolgten Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung für den Monat September 1994 lässt sich demnach für den Zeitpunkt der eigenen Leistung am 26. August 1994 aus der Mitteilung der Beklagten vom 5. April 1994 nicht herleiten. Durch die tatsächliche frühere Leistung der Klägerin als vorrangig verpflichteter Leistungsträger war eine Erfüllung des Anspruchs der Berechtigten eingetreten, noch bevor die Beklagte als nachrangig verpflichteter Leistungsträger ihre Leistung erbracht hatte. Damit konnte die Erfüllungsfiktion nach § 107 SGB X nicht mehr eintreten, weil bereits erfüllt war. Die Beklagte verkennt zudem, dass der vorrangig verpflichtete Leistungsträger nicht ermitteln muss, ob bereits andere Leistungen erbracht wurden, die einen Erstattungsanspruch gegen ihn auslösen könnten (vgl. Kasseler Kommentar - Kater, aaO, Rdnr 28 mwN). Eine derartige Verpflichtung ergab sich im vorliegenden Fall auch nicht aus § 107 SGB X. Die Realisierung eines Erstattungsanspruches ist nämlich Aufgabe des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers. Etwas anderes ergab sich auch nicht aus den §§ 86 und 93 SGB X. Die Vorschrift des § 86 SGB X verpflichtet die Leistungsträger, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng zusammenzuarbeiten. Dieses Gebot bezieht sich zwar uneingeschränkt auf sämtliche Tätigkeiten der Leistungsträger (Kasseler Kommentar - Seewald, § 86 SGB X RdNr 3) und beinhaltet eine Generalklausel, der auch in den einzelnen Leistungsbereichen spezielle Regelungen der Zusammenarbeit der Leistungsträger vorgeschaltet sind. Sinn und Zweck dieses generellen Gebotes ist jedoch eine Erhöhung der Effizienz der Sozialverwaltung, die Vermeidung von Reibungsverlusten und von Nachteilen für die Bürger zur Verhinderung von Vertrauensverlusten hinsichtlich einer stark gegliederten Sozialrechtsordnung (vgl. Kasseler Kommentar - Seewald, aaO, Rdnr 4). Die vorliegend anzuwendenden Spezialvorschriften über Erstattungsansprüche werden von diesem Gebot nicht berührt, weil es hier lediglich um den finanziellen Ausgleich zwischen den Leistungsträgern vor dem Hintergrund der bestehenden Leistungspflichten gegenüber den Berechtigten geht. Die Anwendung von § 93 SGB X scheidet hier bereits daran, dass die Beklagte nicht aufgrund gesetzlichen Auftrages für die Klägerin gehandelt hatte.

Nach alledem fehlte es an einer Erstattungspflicht der Klägerin gemäß § 104 Abs 1 SGB X für den Monat September 1994. Demgemäß war das zusprechende Urteil des SG Hannover vom 12. Oktober 1998 zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 4 SGG.

Es lag kein gesetzlicher Grund vor, die Revision zuzulassen.